

Pensionierung

Ihre Ansprechpersonen

Christian Perrochet
Gabriella Quinz
Michael Bachmann
T 058 477 56 21
info@pkbkw.ch



Das ordentliche Pensionsalter beginnt bei der PK BKW ist für alle Versicherten mit 65 (dies gilt für Frauen und Männer). Das Arbeitsverhältnis endet in der Regel auf Ende des Monats, in welchen der 65. Geburtstag fällt.

Eine flexible Pensionierung ist bereits ab 58 Jahren möglich. Je früher Sie sich pensionieren lassen, desto tiefer fallen Ihre Altersleistungen aus. Bis zum Alter von 70 Jahren können Sie Ihre Pensionierung maximal aufschieben.

Pension oder Kapitalbezug?

Die Altersleistungen werden grundsätzlich in Pensionsform ausgerichtet. Die Alterspension wird ab der Pensionierung bis zum Lebensende ausbezahlt. Anstelle der Alterspension können Sie einen Teil oder das gesamte Sparkapital als einmaliges Kapital beziehen. Auch eine Kombination aus Pension und Kapitalbezug ist möglich.

Vorteile einer Alterspension:

- Die Alterspension ist lebenslang garantiert und sicher.
- Das Anlagerisiko bleibt bei der Pensionskasse.
- Ehegatte sowie eingetragene Partnerin oder Partner erhalten nach dem Tod des Rentenbezügers eine Ehegattenpension.
- Sie erhalten wie vor der Pensionierung weiterhin ein Monatseinkommen und müssen nicht langfristig planen

Nachteile einer Alterspension:

- Die Alterspension ist zu 100 % als Einkommen zu versteuern.
- Bei den Kapitalanlagen besteht kein Mitspracherecht bezüglich Anlagestrategie und Anlagerisiko.
- Nicht verbrauchtes Kapital kann im Todesfall nicht vererbt werden.

Die Alterspension wird wie folgt berechnet: Vorhandenes Sparkapital zum Pensionierungszeitpunkt multipliziert mit dem geltendem Umwandlungssatz. Beispiel: Sparkapital 100 000 × 5.133 % Umwandlungssatz = 5133 Alterspension

Kapitalbezug

Sie können einen Teil oder das gesamte Altersguthaben als Kapital beziehen. Wird das gesamte Altersguthaben bezogen, erlöschen alle Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen an die Pensionskasse BKW.

Dies gilt es zu beachten:

- Ein Kapitalbezug ist spätestens zwei Monate vor der Pensionierung schriftlich bei der PK BKW zu beantragen.
- Je höher der Kapitalbezug, desto höher fällt die anteilmässige Kapitalsteuer aus (Progression).
- Wir raten Ihnen, andere Kapitalbezüge (z.B. der 3. Säule) insbesondere auch aus steuerlicher Sicht zu planen.
- Bei verheirateten Personen muss der Ehegatte oder die Ehegattin dem Kapitalbezug schriftlich zustimmen.
- Nach freiwilligen Einkäufen besteht eine dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge. Beziehen Sie das Kapital trotzdem, müssen Sie mit der rückwirkenden steuerlichen Aufrechnung des getätigten Einkaufs rechnen. Wir empfehlen Ihnen deshalb eine vorgängige Abklärung mit der zuständigen Steuerbehörde.

Teilpensionierung

Im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber können Sie ab 58 schrittweise in Pension gehen. Die flexible Pensionierung ist in maximal drei Schritten möglich. Bei jedem Pensionierungsschritt können Sie im Umfang des jeweiligen Pensionierungsgrads wahlweise die Alterspension oder Kapital beziehen.

Die Reduktion des Arbeitspensums und allfällige Kapitalbezüge reduzieren die künftigen Leistungen der PK PKW. Die Teilaltersleistungen entsprechen dem prozentualen Pensionierungsgrad.

Überbrückungsleistung

Um die Einkommenslücke zwischen dem Zeitpunkt der flexiblen Pensionierung und dem Bezug der AHV-Altersrente ab dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter zu schliessen, können Sie auf freiwilliger Basis eine Überbrückungsleistung vereinbaren.

Die Überbrückungsleistung wird während bis zu 36 Monaten ausgerichtet und beträgt höchstens 100 % einer maximalen AHV-Rente. Der Bezug einer Überbrückungsleistung führt zu einer Reduktion des Sparkapitals – und zwar um den Betrag der gesamten Überbrückungsleistung über den vereinbarten Zeitraum.

AHV

Die versicherte Person hat ab dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter Anspruch auf eine AHV-Altersrente (Frauen ab 64 Jahren, Männer ab 65 Jahren). Die Rente muss rechtzeitig bei der AHV beantragt werden.

Gehen Sie vor dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter flexibel in Pension, erhalten Sie grundsätzlich noch keine AHV-Rente. Auf Antrag können Sie die AHV-Rente allerdings bereits bis zu zwei Jahren im Voraus beziehen. Die lebenslange AHV-Rente wird dabei entsprechend gekürzt.

Bei einer flexiblen Pensionierung sind die AHV-Beiträge bis zum Erreichen des AHV-Rücktrittsalters zu entrichten.

Diese Ausführungen dienen nur Informationszwecken. Massgebend und rechtlich verbindlich sind die jeweils gültigen gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen.